

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT VOGELSBERGKREIS
(Lesefassung inkl. 11. Änderungssatzung)
gültig ab 01.01.2025

Abfallgebührensatzung
(Abfallgebührensatzung; AbfGS)
(Lesefassung)

§§ 7, 8, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I, S. 420), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I, 83),

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90),

§ 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 I Nr. 56,

§§ 1, 4 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06. März 2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl., S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebühren für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen
- § 2 Mindest- und Grundgebühr
- § 3 Leistungsgebühren
- § 4 Sonderabfall-Kleinmengen aus nicht privaten Herkunftsbereichen, Nachtspeicheröfen und Photovoltaikmodule
- § 5 Gebühren für zusätzliche Abfallsammelbehälter und sonstige Gebühren
- § 6 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeiten der Gebühr
- § 7 Härtefallregelung
- § 8 Rechtsmittel
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gebühren für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen

- (1) Der ZAV erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung als Einsammel- und Entsorgungspflichtiger nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) Gebühren in Form von Grund-, Mindest- und Leistungsgebühren, mit denen die Kosten des ZAV für die Einsammlung und Entsorgung sowie seiner sonstigen abfallwirtschaftlichen Aufgaben gedeckt werden.
- (2) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist das anschlusspflichtige Grundstück.
- (3) Gebührenmaßstab für die Mindestgebühr ist das jedem nach § 7 Abfalleinsammlungssatzung des ZAV (AbfES) anschlusspflichtigen Grundstück zugewiesene oder darüber hinaus tatsächlich in Anspruch genommene Behältervolumen für Restabfall pro Jahr.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Mindestgebühren ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zugewiesene satzungsmäßige Mindestvolumen gem. § 7 AbfES oder das darüber hinaus tatsächlich genutzte Behältervolumen für den Restabfall. Jede beim Einwohnermeldeamt für das jeweilige Grundstück gemeldete Person bzw. ermittelte Einwohnergleichwert (EGW) wird bei der Berechnung des Behältervolumens berücksichtigt. Veränderungen in der Personenanzahl oder bei den EGW werden von Beginn des nächsten Monats an berücksichtigt. Eine rückwirkende Berücksichtigung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Abfallgebühren im Entsorgungsgebiet des ZAV werden einheitlich erhoben.

§ 2

Mindest- und Grundgebühr

- (1) Die Mindestgebühr, die - unbeschadet der Regelung in Abs. 4 - unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme immer zu entrichten ist, ermittelt sich aus dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück zugewiesenen Mindestbehältervolumen für Restabfall gem. § 7 Abs. 2 AbfES, das aufgrund der Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Personenzahl bzw. den entsprechenden EGW gem. § 8 AbfES ermittelt wird. Dabei ist je nach Behältergröße und auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Personen bzw. EGW eine unterschiedliche Anzahl an Freileerungen des Restabfallsammelbehälters in der Mindestgebühr enthalten.
- (2) Mit der Mindestgebühr sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen des ZAV abgegolten, sofern in dieser Satzung keine anderen Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Mindestgebühr ergibt sich aus dem Preis pro Liter Restabfallsammelbehältervolumen und dem über das Jahr zugewiesenen Mindestbehältervolumen.

Die Mindestgebühr beträgt 12,38 Cent pro Liter, mithin 64,38 Euro jährlich pro auf dem jeweiligen Grundstück gemeldete Personenzahl bzw. pro EGW für ein Jahr.

- (3) Das gem. § 7 Abs. 2 AbfES jedem Grundstück im Jahr zur Verfügung stehende Abfallsammelbehältervolumen für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) und Bioabfall ist in der Mindestgebühr enthalten.
- (4) Sofern die in der Mindestgebühr enthaltenen Freileerungen des Restabfallsammelbehälters nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen werden, erhält der Gebührenpflichtige eine Gutschrift für jede nicht in Anspruch genommene Leerung des Restabfallsammelbehälters in Höhe von bei einem

80-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	2,99
120-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	4,18
240-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	7,27
360-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	10,66
660-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	17,99
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	26,98

- (5) Im Kalenderjahr sind pro Grundstück mindestens zwei leistungsgebührenfreie Abfahren von sperrigem Abfall möglich. Beginnend mit der 5. auf einem Grundstück gemeldeten Person bzw. Einwohnergleichwert stehen jeweils 4 Personen bzw. Einwohnergleichwerten eine zusätzliche leistungsgebührenfreie Abfuhr von sperrigem Abfall zu. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der beginnend mit der 5. auf einem Grundstück gemeldeten Person um eine Person handelt, bei welcher ein Ermäßigungstatbestand gem. § 16 Abs. 2 und 3 der Abfalleinsammlungssatzung vorliegt.

1 – 4 Personen-Grundstück:	2 leistungsgebührenfreie Abfahren
5 – 8 Personen-Grundstück:	3 leistungsgebührenfreie Abfahren
9 – 12 Personen-Grundstück:	4 leistungsgebührenfreie Abfahren
usw.	

Jeder Anschlusspflichtige erhält zu Jahresbeginn dementsprechende Abrufoptionen für die leistungsgebührenfreie Abholung von sperrigen Abfällen. Für die Verteilung der Abrufoptionen an die auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte ist jeder Eigentümer selbst verantwortlich. Bei Selbstanlieferungen von sperrigem Abfall an eine vom ZAV bestimmte Entsorgungsanlage gilt eine leistungsgebührenfreie Abholung von sperrigem Abfall als verbraucht.

- (6) Die Grundgebühr beträgt 139,47 Euro pro Grundstück und Jahr.

§ 3 Leistungsgebühren

- (1) Stellt der Gebührenpflichtige im Kalenderjahr durch die Inanspruchnahme von Zusatzleerungen mehr als das für ihn vorgeschriebene und in der Mindestgebühr ent-

haltene Mindestvolumen an Restabfall tatsächlich zur Abholung bereit, so beträgt die Leistungsgebühr für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung bei einem

80-Liter-Abfallsammelbehälter	Euro	2,34
120-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	3,51
240-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	7,01
360-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	10,52
660-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	19,28
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	32,14

- (2) Restabfallsäcke werden zum Stückpreis von 9,30 Euro abgegeben. Diese dienen ausschließlich der Entsorgung von zusätzlich anfallendem Restabfall. Eine Nutzung der Restabfallsäcke anstelle von Restabfallsammelbehältern ist nicht zulässig.
- (3) Die Abfuhr der gem. § 7 Abs. 2 AbfES zugeteilten Bioabfallsammelbehältern und PPK-Sammelbehältern ist in der Mindest- und Grundgebühr enthalten.

Für die Abfuhr von Bioabfallsammelbehältern und PPK-Sammelbehältern, die nicht ordnungsgemäß befüllt sind und als Restabfall entsorgt werden müssen, beträgt die Leerungsgebühr bei einem

40-Liter-Abfallsammelbehälter	Euro	11,39
60-Liter-Abfallsammelbehälter	Euro	11,81
120-Liter-Abfallsammelbehälter	Euro	13,09
240-Liter-Abfallsammelbehälter	Euro	15,64
360-Liter-Abfallsammelbehälter	Euro	23,46
1100-Liter-Abfallsammelbehälter	Euro	71,68

Diese werden nicht auf Freileerungen etc. bei Restabfall angerechnet.

Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

- (4) Für jede über die in der Mindestgebühr enthaltenen leistungsgebührenfreien Abfuhr von sperrigem Abfall aus privaten Haushaltungen hinausgehende Abfuhr beträgt die Gebühr 73,19 Euro. Die Leistungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Statt einer leistungsgebührenfreien Abfuhr von sperrigem Abfall ist auch eine leistungsgebührenfreie Selbstanlieferung bei dem ZAV möglich. Darüber hinausgehende Selbstanlieferungen von sperrigem Abfall sind auf dem Entsorgungszentrum Vogelsbergkreis außerhalb der kommunalen Entsorgung gegen Entgelt möglich.

- (5) Die Leistungsgebühr für die Anlieferung von Grünabfällen auf den dafür vom ZAV bereitgehaltenen Sammelstellen beträgt 13,51 Euro pro Kubikmeter, bezogen auf den geschredderten Zustand.
- (6) Die Annahme von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushalten ist über die Mindestgebühr abgegolten.

§ 4

Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus nicht privaten Herkunftsbereichen, Nachtspeicheröfen und Photovoltaikmodule aus privaten Herkunftsbereichen

- (1) Für Sonderabfall-Kleinmengen aus nicht privaten Herkunftsbereichen wird eine Gebühr in Höhe von 5,50 Euro pro kg abgegebenen Sonderabfalls erhoben.
- (2) Für alle öffentlichen Einrichtungen, Körperschaften und Gebietskörperschaften sind bis zu 10 kg pro Anlieferung gebührenfrei. Für darüberhinausgehende Mengen wird eine Gebühr in Höhe von 5,50 Euro pro kg abgegebenen Sonderabfalls erhoben.
- (3) Nachtspeicheröfen aus privaten Herkunftsbereichen, die den Vorgaben des ElektroG entsprechen, nicht beschädigt oder zerlegt sind, werden entgeltfrei angenommen. Für die Annahme von nicht ordnungsgemäß verpackten Nachtspeicheröfen und deren Bauteile wird für das Verpacken des gefährlichen Abfalls eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro je Gerät erhoben.
- (4) Photovoltaikmodule aus privaten Herkunftsbereichen in haushaltsüblicher Menge (bis zu 50 Modulen) werden entgeltfrei angenommen. Bei Mehrmengen über 50 Module von privaten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten wird pro angefangene 10 Module eine Verwaltungsgebühr von 20,00 Euro erhoben.

§ 5

Gebühren für zusätzliche Abfallsammelbehälter und sonstige Gebühren

- (1) Zusätzliche Abfallsammelbehälter können auf Antrag des Anschlusspflichtigen bereitgestellt werden, sofern das Grundstück an die Abfallentsorgung des ZAV angeschlossen ist. Die Bereitstellung erfolgt nach Antrag zum nächsten Monatsersten. Die Mindestvorhaltdauer beträgt drei Monate, bei Bioabfallbehältern sechs Monate.
- (2) Für zusätzlich beantragte Restabfallsammelbehälter werden folgende Gebühren erhoben:
 - (a) Eine Gebühr für den Bereitstellungs- und für den Abholvorgang gem. Abs. 5.
 - (b) Eine Gebühr für die mit der Bereitstellung des Restabfall-Zusatzbehälters gegebene Möglichkeit der Inanspruchnahme pro Jahr bei einem

80-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	18,88
--------------------------------	------	-------

120-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	28,32
240-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	56,64
360-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	84,95
660-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	155,75
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	259,58

Freileerungen sind in dieser Gebühr nicht enthalten.

- (c) Eine Gebühr für die Entsorgung von Restabfall pro Entleerung bei einem

80-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	2,34
120-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	3,51
240-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	7,01
360-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	10,52
660-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	19,28
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	32,14

- (3) Für zusätzlich beantragte PPK-Abfallsammelbehälter werden folgende Gebühren erhoben:

- (a) Eine Gebühr für den Bereitstellungs- und für den Abholvorgang gem. Abs. 5.
- (b) Eine Gebühr für die mit der Bereitstellung des zusätzlichen PPK-Abfallsammelbehälters gegebene Möglichkeit der Inanspruchnahme pro Jahr bei einem

120-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	9,23
240-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	18,46
360-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	27,69
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	84,60

- (4) Für zusätzlich beantragte Bioabfallsammelbehälter werden folgende Gebühren erhoben:

- (a) Eine Gebühr für den Bereitstellungs- und für den Abholvorgang gem. Abs. 5.
- (b) Eine Gebühr für die mit der Bereitstellung des Bioabfall-Zusatzbehälters gegebene Möglichkeit der Inanspruchnahme pro Jahr bei einem

60-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	48,81
120-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	97,63

240-Liter- Abfallsammelbehälter Euro 195,25

Leerungen sind in dieser Gebühr enthalten.

- (5) Für die Beantragung der Bereitstellung eines zusätzlichen Abfallsammelbehälters und die Beantragung des Abzugs eines zusätzlichen Abfallsammelbehälters wird jeweils eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Bereitstellungs- und Abzugsvorgang bei einem Restabfallsammelbehälter, einem Bioabfallsammelbehälter und bei einem PPK-Abfallsammelbehälter 34,62 Euro pro Abfallsammelbehälter. Die Gebühren für die Bereitstellung zusätzlicher Abfallsammelbehälter werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und können für das Kalenderjahr bzw. den Rest des Kalenderjahres im Voraus angefordert werden. Dies gilt nicht, wenn nur die zeitweise Bereitstellung eines zusätzlichen Abfallsammelbehälters beantragt wird. Dann kann nur die Gebühr für die beantragte Nutzungsdauer im Voraus angefordert werden.
- (6) Nicht aufgeführte Sonderleistungen oder Sonderaufwand werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Diese Kosten sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
- (7) Für die Bearbeitung eines Antrags auf vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben.
- (8) Für die Bearbeitung und Bescheidung eines Widerspruchs wird gemäß § 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) eine Verwaltungsgebühr erhoben, sofern der Widerspruch erfolglos bleibt. Gleiches gilt für den Fall der Rücknahme eines Widerspruchs, soweit der ZAV bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hatte.

§ 6

Gebührenpflichtige Entstehen und Fälligkeiten der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher oder der sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte. Dies gilt auch für nach § 7 Gewerbeabfallverordnung angeschlossene Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 AbfES für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung des ZAV gem. § 12 Abs. 2 AbfES.

- (4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der ZAV erhebt die Gebühr jährlich. Sie ist grundsätzlich in gleichen Teilbeträgen am 31.03., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (5) Gebührenpflichtig ist unbeschadet des Abs. 1 die Person, die eine gebührenpflichtige Abfuhr von sperrigem Abfall gem. § 3 Abs. 4 beantragt hat. Gebührenpflichtig für alle angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abholung bzw. Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.
- (6) Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen wird die Grund- und Mindestgebühr veranschlagt. Nicht in Anspruch genommene Freileerungen des Restabfallsammelbehälters (§ 2 Abs. 4) sowie andere Guthaben, werden im Abrechnungsbescheid nach Ende eines Kalenderjahres ausgewiesen und mit den Gebührenvorausleistungen des Folgejahres verrechnet. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden die Guthaben erstattet.
- (7) Die Abrechnung der Leistungsgebühren erfolgt, sofern kein gesonderter Bescheid erlassen wird, mit dem Abrechnungsbescheid.
- (8) Gebührenrelevante Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres können auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zu einem gesonderten Bescheid führen. Im Übrigen erfolgt die Berücksichtigung im Abrechnungsbescheid nach Ende eines Kalenderjahres.
- (9) Alle nach dieser Satzung erhobenen Abfall- und sonstigen Gebühren ruhen gemäß § 10 Abs. 6 HessKAG als öffentliche Last auf den jeweiligen Veranlagungsgrundstücken

§ 7 Härtefallregelung

Der Vorstand des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis ist berechtigt, in einzelnen, besonderen Härtefällen abweichend von der Satzung die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8 Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

- (3) Ein Widerspruch gegen den Heranziehungsbescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lauterbach, den 13.11.2024

Der Vorstand des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

(Dieter Boss)
Verbandsvorsteher

(Michael Refflinghaus, Matthias Weitzel)
Stellv. Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung vom 27.06.2012
2. Änderungssatzung vom 27.11.2012 (am 01.01.2013 in Kraft getreten)
3. Änderungssatzung vom 12.03.2012 (am 15.03.2015 in Kraft getreten)
4. Änderungssatzung vom 22.12.2015 (am 01.01.2016 in Kraft getreten)
5. Änderungssatzung vom 28.09.2016 (tritt am 01.01.2017 in Kraft)
6. Änderungssatzung vom 06.12.2017 (tritt am 06.12.2017 in Kraft)
7. Artikel I der 7. Änderungssatzung (tritt am 01.01.2020 rückwirkend in Kraft)
8. Artikel II der 7. Änderungssatzung (tritt am 01.01.2021 in Kraft)
9. 8. Änderungssatzung vom 06.11.2020 (tritt am 01.01.2021 in Kraft)
10. 9. Änderungssatzung vom 30.09.2021 (am 04.10.2021 in Kraft getreten)
11. 10. Änderungssatzung vom 21.11.2023 (am 01.01.2024 in Kraft getreten)
12. 11. Änderungssatzung vom 13.11.2024 (am 01.01.2025 in Kraft getreten)

Hinweis:

Diese Lesefassung ist eine textliche Zusammenfassung aller Satzungstexte inkl. beschlossener Veränderungen als Arbeitshilfe und ist **nicht** rechtsverbindlich.